

**Landgericht Hamburg**

Az.: 324 O 486/19

Verkündet am 29.05.2020

JFAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

E  
7

**- Aufhebungsklägerin und Antragsgegnerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen,  
chen, C

gegen

B  
16

**- Aufhebungsbeklagter und Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Damm**, Konrad-Adenauer-Straße 17, 60313 Frankfurt, Gz.: 252/16-fd-P

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Kemper und die Richterin Topal am 29.05.2020 ohne mündliche Verhandlung auf Grund der bis zum 18.05.2020 eingereichten Schriftsätze mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Der Aufhebungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Aufhebungsverfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Gegenstandswert wird auf € 62.000,00 festgesetzt.

## Tatbestand

Die Aufhebungsklägerin und Antragsgegnerin (im Folgenden: Antragsgegnerin) begehrt die Aufhebung der Ziffern I.1. – I.3. und I.7. – I.9. der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 22. Juli 2016, bestätigt durch Urteil der Kammer vom 28. April 2017 zum Az. 324 O 430/16, sowie dem Aufhebungsbeklagten und Antragsteller (im Folgenden: Antragsteller) die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin erkannte die einstweilige Verfügung vom 22. Juli 2016 – mit Ausnahme der Ziffer I.10. – nicht als endgültige Regelung an, sodass der Antragsteller Klage erhob. Die Kammer verurteilte die Antragsgegnerin antragsgemäß mit Urteil vom 12. Mai 2017 zum Az. 324 O 724/16.

Gegen dieses Urteil hat die Antragsgegnerin Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht eingelegt. Das Oberlandesgericht hat das Urteil der Kammer abgeändert und die Klage hinsichtlich der Anträge I.1. – I.3. und I.6. – I.8. (letztere entsprechen den Ziffern I.7. – I.9. der einstweiligen Verfügung) abgewiesen (Az. 7 U 69/17). Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen hat der Antragsteller Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof erhoben. Das Verfahren wird dort unter dem Az. BGH VI ZR 503/19 geführt. Eine Entscheidung steht noch aus.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass sie insoweit einen Anspruch nach § 927 ZPO auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung habe, da das Oberlandesgericht die Hauptsacheklage unter teilweiser Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung abgewiesen und die Revision nicht zugelassen habe. Die Abweisung einer Klage in der Hauptsache durch ein nicht rechtskräftiges Urteil sei dann als ein zur Aufhebung der Entscheidung veränderter Umstand im Sinne des § 927 ZPO anzusehen, wenn eine Prüfung des vorläufig vollstreckbaren, aber nicht rechtskräftigen Urteils im Hauptsacheverfahren ergebe, dass es rechtlich zutreffend begründet und mit einem Erfolg des gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittels nicht zu rechnen sei. Diese Prognoseentscheidung habe das Oberlandesgericht bereits getroffen, indem es die Revision nicht zugelassen habe. Für die Prüfung der Erfolgsaussichten sei nicht die Einschätzung der Kammer, sondern die des Oberlandesgerichtes maßgeblich. Darüber hinaus sei für die Überprüfung der Erfolgsaussichten der Nichtzulassungsbeschwerde eine Auseinandersetzung mit ihrer schriftlichen Begründung erforderlich, über die jedoch nichts bekannt sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 22. Juli 2016 in Ziffern 1, 2, 3, 7, 8, 9 aufzuheben und dem Antragsteller insoweit die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsteller beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass der Aufhebungsantrag nicht begründet sei, da das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes nicht rechtskräftig sei. Gegen diese Entscheidung sei Nichtzulassungsbeschwerde erhoben worden. Der auf Unterlassung gerichtete Hauptsachetitel erledige sich erst mit Eintritt der Rechtskraft des Verfügungsgrundes, sodass der Schuldner erst dann Aufhebung verlangen könne. Entsprechendes gelte für den Verfügungsanspruch, der erst bei rechtskräftiger Abweisung der Hauptsacheklage als unbegründet wegfallen würde. Die Verfügung würde erst ab Rechtskraft des Hauptsacheurteils außer Kraft treten, was aufgrund der Nichtzulassungsbeschwerde nicht der Fall sei. Auf die Prognoseentscheidung des Oberlandesgerichtes könne es nicht ankommen, weil es in der Natur der Sache liege, dass das Oberlandesgericht seine Entscheidung für zutreffend und frei von inhaltlichen und prozessualen Mängeln erachte. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes enthalte gravierende inhaltliche Mängel, die sich aus der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ergeben. Schließlich liefe es dem Zweck des Eilrechtsschutzes zuwider, wenn die Aufhebung der Verfügung aufgrund eines nicht rechtskräftigen Hauptsachetitels möglich wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt. Der Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, war der 18. Mai 2020.

## Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Aufhebung der Ziffern I.1. – I.3. und I.7. – I.9. der in dem Verfahren 324 O 430/16 ergangenen einstweiligen Verfügung der Kammer vom 22. Juli 2016 gemäß §§ 936, 927 ZPO ist unbegründet.

1.

Es liegen keine veränderten Umstände im Sinne der §§ 936, 927 Abs. 1 ZPO vor. Der Verfügungsanspruch der einstweiligen Verfügung ist nicht durch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts weggefallen.

Der Aufhebungsantrag ist begründet, wenn sich die Umstände, die bei Erlass der einstweiligen Verfügung bestanden haben, in einer Weise verändert haben, die die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung nicht mehr rechtfertigt. Zu diesen Umständen gehört der Wegfall des Verfügungsanspruchs durch rechtskräftige Abweisung der Hauptklage (BGH, Urteil vom 01.04.1993 – I ZR 70/91).

Zwar hat das Oberlandesgericht in dem Hauptsacheverfahren die vorinstanzlichen Entscheidungen der Kammer abgeändert und die Klage hinsichtlich der Anträge in den Ziffern I.1. – I.3. und I.6. – I.8. abgewiesen. Jedoch hat der Antragsteller gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, welche die Rechtskraft der Entscheidung gemäß § 544 Abs. 7 Satz 1 ZPO hemmt.

Die fehlende Rechtskraft einer Hauptsacheentscheidung steht einem Aufhebungsantrag nach § 927 Abs. 1 ZPO indes nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr sind die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsmittels im Aufhebungsverfahren zu prüfen (Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. Auflage, § 927 Rn. 5). Hierbei ist umstritten, welcher Prüfungsmaßstab an die Erfolgsaussichten zu stellen ist.

Nach einer Ansicht kommt die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn das mit dem Aufhebungsantrag befasste Gericht das gegen das klagabweisende Urteil im Hauptsacheverfahren eingelegte Rechtsmittel als offenbar aussichtslos ansieht (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.06.2007 – 12 O 175/07).

Nach einer anderen Ansicht ist die einstweilige Verfügung aufzuheben, wenn nach dem freien Ermessen des mit dem Aufhebungsantrag befassten Gerichtes das vorläufig vollstreckbare, den Anspruch verneinende Urteil in der Hauptsache rechtlich zutreffend begründet und mit einem Erfolg eines gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittels nicht zu rechnen ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.1975 – IV ARZ 9/75 OLG Hamburg, Urteil vom 09.11.2000 – 3 U 194/00).

Welcher der oben dargestellten Ansichten der Vorzug zu gewähren ist, kann dahinstehen, da nach beiden Ansichten die einstweilige Verfügung der Kammer nicht aufzuheben ist. Zum einen ist die Nichtzulassungsbeschwerde nicht offensichtlich – beispielsweise wegen Verfristung – aussichtslos. Zum anderen ist es möglich, dass der Bundesgerichtshof der vom Antragsteller erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde stattgibt und in der Sache anders entscheidet als das Oberlandesgericht. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist hierfür die Einschätzung des mit der Aufhebung befassten Gerichtes maßgeblich.

Voraussetzung für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO ist, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Vorliegend erscheint es möglich, dass der Bundesgerichtshof der Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers stattgibt, um eine einheitliche Rechtsprechung hinsichtlich der Berichterstattung über ... zu sichern. Das Oberlandesgericht stützt seine Entscheidung insbesondere auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom ... Die Entscheidung befasst sich mit einer anderen Berichterstattung über ... des Antragstellers. Die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof mit dieser Entscheidung aufstellt, sind noch nicht

abschließend geklärt – wie auch das unterschiedliche Verständnis der Kammer und des Oberlandesgerichts veranschaulicht. Aus diesem Grund erscheint es möglich, dass der Bundesgerichtshof die Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers zum Anlass nimmt, um seine Leitlinien klarzustellen und anders entscheidet.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Vollstreckbarkeitsentscheidung beruht auf § 709 Satz 1 ZPO. Der Streitwertbeschluss hat seine Grundlage in § 3 ZPO.

3.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz vom 19.05.2020 führt zu keiner anderen Entscheidung, eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ist nicht angezeigt.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Kemper  
Richter  
am Landgericht

Topal  
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 02.06.2020

Schöne, JFAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle